

## Editorial

Dr. Hubertus Rohlfing ()



### Die anachronistische Benachteiligung der Ehegattenschenkung bei der Pflichtteilergänzung.

Mit der beabsichtigten Reform des Erb- und Verjährungsrechts beabsichtigt der Gesetzgeber, die Testierfreiheit des Erblassers zu stärken, mithin dessen Recht zu fördern, über den Freiteil seines Nachlasses durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen. Mit der Begünstigung des Freiteiles ist zwangsläufig eine Einschränkung des Pflichtteiles verbunden.

Die Absicht des Gesetzgebers ist zu begrüßen; sie bleibt aber vor der Ehegattenschenkung stehen.

Nach § 2325 Abs. 3, erster Halbsatz BGB, bleibt eine Schenkung unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind. Nach § 2325 Abs. 3, letzter Halbsatz BGB, beginnt bei Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. Diese Regelung führt dazu, dass sämtliche Schenkungen des Erblassers an seinen Ehegatten während der gesamten Ehezeit ergänzungspflichtig sind. Diese Benachteiligung der Ehegattenschenkung wird damit begründet, dass der Schenkungsgegenstand während der Dauer der Ehe im allgemeinen im gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute verbleibt und der Erblasser die Folgen seiner Schenkung noch nicht wirklich spürt, vgl. Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn. 60 BGB mit weiteren Nachweisen.

Schon diese Begründung ist kritikwürdig. Sie verkennt, dass es unter Ehegatten kein „gemeinschaftliches Vermögen“ gibt, jedenfalls nicht im gesetzlichen Güterstand und in dem der Gütertrennung. Nach § 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Dem Einwand, es komme auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an, ist entgegenzuhalten, dass eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zu willkürlichen Ergebnissen führt, die mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren sind.

Leben zwei Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, und schenkt ein Partner dem anderen einen Gegenstand, ohne sich Nutzungsrechte vorzubehalten, so scheidet dieser Schenkungsgegenstand nach Ablauf von zehn Jahren aus der Pflichtteilergänzung aus, auch wenn die Partnerschaft fort dauert und der Schenker die Schenkung noch nicht wirklich spürt.

Die Benachteiligung der Ehegattenschenkung wird in der Neuregelung beibehalten, obwohl die Neuregelung die Testierfreiheit stärken soll. Gemäß § 2325 Abs. 3 des Entwurfes wird die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfange, innerhalb jeden weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 geringer berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. Bei Schenkungen an Dritte wird die Ausschlussfrist für Pflichtteilergänzungsansprüche flexibler gestaltet. Die Schenkung wird für die Pflichtteilsberechnung immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt (Abschmelzungsmodell).

Mit diesem Willen des Gesetzgebers steht es im Widerspruch, sämtliche Schenkungen an den Ehegatten seit Beginn der Ehe nach wie vor in die Pflichtteilergänzung einzubeziehen. Die Testierfreiheit wird nicht gestärkt, sondern bleibt eingeschränkt. Die Einschränkung der Testierfreiheit tritt im Verhältnis zur flexiblen Neuregelung

bei Schenkungen an Dritte sogar noch deutlicher hervor.

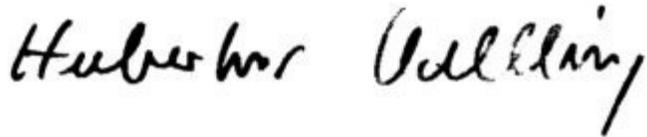
Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seiner Entscheidung vom 06.04.1990, NJW 1991, Seite 217, die Ungleichbehandlung von Ehegattenschenkungen und Schenkungen an nichteheliche Lebenspartner für sachlich gerechtfertigt erklärt mit der Begründung, derartige nichteheliche Lebensgemeinschaften seien durch den Mangel an eherechtlichen Bindungen, Pflichten und Auflösungshemmnissen geprägt.

Dabei werden zu Unrecht rechtliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte miteinander verknüpft.

Stellt man auf rechtliche Erwägungen ab, so gibt es kein gemeinschaftliches Vermögen unter Ehegatten, § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB. Verweist man auf wirtschaftliche Erwägungen, so dürfte die Frist für Schenkungen an nichteheliche Lebenspartner oder ähnliche Wirtschaftsgemeinschaften erst dann zu laufen beginnen, wenn die wirtschaftliche Lebensgemeinschaft endet.

Damit würde ein weiteres Stück Gerechtigkeit auf den Weg gebracht, so hofft

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Hubertus Ullrich". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.